



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

46. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 25.11.2020** | **Nummer 23**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
241	Offenlegung Sonderschutzplan Firma Perstorp, Arnsberg	324
242	Offenlegung Sonderschutzplan Firma Schulte Hartchrom, Arnsberg	324
243	Offenlegung Sonderschutzplan Firma TransGas, Arnsberg	324
244	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	324
245	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der ENERTRAG AG, v. d. Vorstand Jörg Müller, auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG im Stadtgebiet Sundern	326
246	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	327
247	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	328
248	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	328
249	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2020	329
250	Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 371195108	330

241 OFFENLEGUNG SONDERSCHUTZ-PLAN FIRMA PERSTORP, ARNSBERG

Gemäß § 30 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 213) wird der für die Firma Perstorp, Arnsberg erstellte Entwurf der Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats, beginnend am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt, im Zentrum für Feuerschutz und Rettungswesen, Steinwiese 3, 59872 Meschede, Raum 3.230, öffentlich ausgelegt. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Meschede, 10.11.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Menne
Fachbereichsleiterin

242 OFFENLEGUNG SONDERSCHUTZ-PLAN FIRMA SCHULTE HARTCHROM, ARNSBERG

Gemäß § 30 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 213) wird der für die Firma Schulte Hartchrom, Arnsberg erstellte Entwurf der Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats, beginnend am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt, im Zentrum für Feuerschutz und Rettungswesen, Steinwiese 3, 59872 Meschede, Raum 3.230, öffentlich ausgelegt. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Meschede, 10.11.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Menne
Fachbereichsleiterin

243 OFFENLEGUNG SONDERSCHUTZ-PLAN FIRMA TRANSGAS, ARNSBERG

Gemäß § 30 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 213) wird der für die Firma TransGas, Arnsberg erstellte Entwurf der

Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats, beginnend am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt, im Zentrum für Feuerschutz und Rettungswesen, Steinwiese 3, 59872 Meschede, Raum 3.230, öffentlich ausgelegt. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Meschede, 10.11.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Menne
Fachbereichsleiterin

244 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die ENERTRAG AG, v. d. Vorstand Jörg Müller mit Sitz in 17291 Dauerthal, Gut Dauerthal hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 24.07.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA W3 + WEA W2) vom Typ Vestas V 162-5.6 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 5,6 MW in 59846 Sundern - Hagen auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
W3	8194505.1	Hagen	6	22
W2	8194505.2	Hagen	6	12

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 2 Windenergieanlage(n) vom Typ Vestas V 162-5.6 mit 160 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von je 5.600 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Antragstellerin hat ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach

Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im I. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Einzelheiten ergeben sich aus dem im Internet zu veröffentlichenden und bei den u. g. Verwaltungsstellen auszulegenden Antrag, den beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten u.a. die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens vorliegen, insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr./ Register	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag für eine Genehmigung nach dem BImSchG, Kurzbeschreibung
2	Lagepläne, Bauzeichnungen
3	Anlage und Betrieb
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlagen
5	Arbeitsschutz
6	Betriebseinstellung
7	Abfälle
8	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
9	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
10	Natur, Landschaft und Bodenschutz
11	Umweltverträglichkeitsprüfung
12	Anlagenspezifische Antragsunterlagen

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist vom **02.12.2020** bis einschließlich **04.01.2021** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch beim Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde, Untere Umweltschutzbehörde (Zimmer 233), Am Rothaar-

steig 1, 59929 Brilon und der Stadt Sundern, Abteilung 3.1: Stadtentwicklung und Umwelt, Zimmer 317, Rathausplatz 1, 59846 Sundern aus und können dort während der Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingehalten werden. Weitere Termine sind ggf. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggfls. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen (z.B. Änderung der Dienststunden, Pflicht zur Terminabsprache) sind zu beachten.

Dienststunden des Hochsauerlandkreises sind:

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Dienststunden der Stadtverwaltung Sundern sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Sundern ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02933/81237 Herr Landowski oder 02933/81179 Herr Schäfer erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung Sundern vom 24.12.2020 bis einschließlich 03.01.2021 geschlossen ist.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **02.12.2020** bis **18.01.2021** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen

privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 24.03.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus
Meschede
Steinstraße 27, 59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 25.11.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40315-2020-04

Im Auftrag
gez.
Reinsch

245 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG) ANTRAG DER ENERTRAG AG, V. D. VORSTAND JÖRG MÜLLER, AUF ER- TEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4 BIMSCHG IM STADTGEBIET SUN- DERN

Die ENERTRAG AG, v. d. Vorstand Jörg Müller mit Sitz in 17291 Dauerthal, Gut Dauerthal hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 24.07.2020 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen in 59846 Sundern - Hagen,

auf den Flurstücken 22 und 12, in der Flur 6 in der Gemarkung Hagen beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

die Errichtung und der Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 162-5.6 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von jeweils 5.6 MW.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 17.2.3 der Anlage 1 UVPG.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen (WEA) geprüft. Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Hochsauerlandkreises, Stellungnahme vom 09.09.2020, Az.: 35/61.95.61/9 (259/20), ist aufgrund der Größe, Ausdehnung und Wirkintensität, der mit der Planung einhergehenden Waldumwandlung als gering zu bewerten. Bei den vorhandenen Waldumwandlungsflächen handelt es sich ausschließlich um bedingt naturnahe jüngere bis mittelalte Fichtenforste. Die dort vorhandenen Biotopstrukturen haben keine höherwertige ökologische Bedeutung. Etwaige Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung werden nicht tangiert. Seitens der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises, Stellungnahme vom 07.09.2020 Az.: 33-42-X-0392-20 ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3, UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu rechnen. Die Inanspruchnahme der vorhandenen Waldflächen sowie der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist aufgrund der Lebensdauer einer WEA (ca. 20 Jahre) zeitlich beschränkt. Die Umwandlung in die ursprüngliche Nutzung als Waldfläche sowie als landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nach vollständigen Rückbau vorgesehen und führt daher nur zu einer temporären Betroffenheit der in Anlage 3, UVPG genannten Schutzkriterien. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach dem Stand der Technik.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde entschieden, dass das Genehmigungsverfahren nach § 9 BImSchG für die beantragte Anlage **ohne UVP** durchgeführt wird.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 25.11.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40315-2020-04

Im Auftrag
gez.
Reinsch

246 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Francesco Filippelli *01.01.1957 in Ciro' Marina z.Zt. unbekanntem Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges SO-YE1001 wegen Nichtzahlung der Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 05.11.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.SO-YE1001).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 05.11.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rah-

menbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 12.11.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. SO-YE1001

Im Auftrag
gez.
Jahn

247 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Tobias Brumberg *08.06.1981 in Werl z.Zt. unbekanntes Aufenthalts, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-TB456 wegen technischen Mängeln durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 02.11.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-TB456).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 02.11.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung

schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 18.11.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-TB456

Im Auftrag
gez.
Jahn

248 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Daniel Mayer, zuletzt vermutlich wohnhaft: 1. Norderwiecke 23, 26802 Moormerland, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts, ist ein Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (Az.: 44/ 32 55 05/01 – Mayer D 2) durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 23.11.2020 zuzustellen. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Herrn Mayer und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich. Der Bescheid liegt in dem Verwaltungsgebäude Steinstr. 27, 59872

Meschede, Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten, Zimmer 606, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG-vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG-vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit. Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen. Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Meschede, 24.11.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 44
Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten
Schornsteinfegerangelegenheiten

Im Auftrag
gez.
Schröjahr

249 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES NATURPARK ARNSBERGER WALD FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 10 der Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" am 28.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf **385.430,67 €**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **385.430,67 €**

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **288.160,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **288.160,00 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **87.326,60 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **87.326,60 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.523,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die jährliche Kostenerstattung des sonstigen Geschäftsbedarfes mit Ausnahme der Fahrtkosten- und Verdienstausfallentschädigungen wird nach § 10 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung nach dem Flächenanteil der Mitglieder des Naturparks "Arnsberger Wald" getragen.

Danach ergeben sich für den Hochsauerlandkreis 1/3 und für den Kreis Soest 2/3 des sonstigen Geschäftsbedarfs. Ein Antrag auf Gebietserweiterung ist gestellt. Bei Genehmigung entfallen in Zukunft jeweils die Hälfte auf den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest.

Sämtliche Kosten für das Projekt "Sauerland Waldroute" werden nach einem speziellen Beitragschlüssel von den beteiligten Kommunen und Kreisen sowie aus den Zuweisungen des Landes getragen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 28.11.2019 angezeigt worden.

Die Auslegung des Haushaltsplanes ist gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der sinngemäß anzuwendenden Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 13.11.2020

gez.
Ursula Beckmann
Vorsitzende der Verbandsversammlung

250 KRAFTLOSERKLÄRUNG DES SPARKASSENBUCHES NR. 300684149

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300684149 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 04.11.2020

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
